RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gerichtliche Tax-Ordnung der Mehrern und Mindern Stadt Basel

[Basel?], [1722]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0001
DFG

FK-1268 1-3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0002
DFG

Hummel.

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1772798797/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0004
DFG

Gerichtliche
Tax-Ordnung
der Mehrern und Mindern
Stadt Basel.

1948.g.1384.

Wir Burgermeister / klein und grosse Räht der Stadt Basel thun kund hiemit Männiglich: Demnach Wir von einiger Zeit hero wahrnemmen müssen/ wie daß unsere Burgere/ so wohl über die an beyden unsern Stadt-Gerichten/ über allerhand Gerichtliche ACTUS, sonderlich die DISCUSSION Erbloos- und Flüchtiger Leuten Haab und Gütern/ ergehende Kösten/ als auch vornemlich über den in den Gerichtschreibereyen forderenden Schreib-Tax/ sich vielfältig beschwäret; dabey befunden/ daß man mit Länge der Zeit/ von dem alten von unsern Vorfahren gesetzten Tax/ nach und nach mercklich abgewichen/ solcher auch ziemlich unvollkomen/ also daß die Beschaffenheit der Sachen und Zeiten eine Aenderung nohtwendig erforderte. Daß derohalben Wir/ auß getreuer Vorsorge für unsere Burgere/ dero Beschwärden abzuhelffen/ und alles auf einen guten Fuß/ und in richtige Ordnung zu setzen/ durch einige auß unserm Mittel zu diesem Geschäfft Deputierte von Klein und Groß Rähten/ den bißhero üblich gewesenen Tax durchgehen/ in vielen Stucken der Billichkeit und jetziger Zeiten Beschaffenheit nach moderieren/ auch in beyden Städten (doch mit Beybehaltung des Underscheids der REPARTITION) in eine Gleichheit bringen/ mithin hernachfolgende Tax-Ordnung einrichten/ und durch offentlichen Druck/ zu Männiglichs Nachricht/ publicieren lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0007
DFG

TIT. I.

TAX
Desjenigen/ so an beyden Statt-Gerichten bezahlt/ und unter die Herren Richter und Aemtere getheilet wird.

ART. I.

	Pf.	ß.	pf.
Urthel-Gelt an den Ordinari-Gerichten.			
So die Klag oder Forderung 200. fl. oder darunder/ wie auch in Injuri-Sachen/ zahlt jedwedere Partey			
So sie aber über 200. fl. wie groß auch die Sum̃ wäre/		4. 8.	
Davon gebührt:			
In der Mehrern Statt			
Den vier Am̃tleuten von jedem Urthel-Gelt der Quart.			
Der Rest wird unter den Hrn. Schultheissen/ welcher als Verweser der Vogtey auch einen/ hiemit zween Theil hat/ die anwesende Herren Richtere/ und den Hrn. Gerichtschreiber in Capita vertheilt.			
In der Mindern Statt wird das gantze Urthel-Gelt/ zwischen dem Hrn. Schultheissen/ den anwesenden Herren Richteren und dem Hrn. Stattschreiber zu gleichen Theilen vertheilt.			

II.

Von einem Kaufften Gericht bezahlt der Kläger neben dem Bott- und Red-Gelt			
Davon gebührt:	1.	6.	8.
In der Mehrern Statt			
Dem Herrn Schultheissen ß. 4.			
Dem Herrn Gerichtschreiber ß. 2.			
Den sam̃tlichen 4. Am̃tleuten ß. 3.			
Dem Gerichts-Knecht ß. 1. pf. 8.			
Wofern aber der Beklagte Antwort gibt/ bezahlt er pr. Urthel-Gelt ohne Underscheid der Sum̃ 6. ß. Und gebührt alsdann den Am̃tleuten anstatt 3. ß. 7. ß.			

Der

	Pf.	ß.	pf.
Der Rest / nemlich in dem ersten Fall 16. ß. in dem andern Fall 18. ß. wird / wie Art. I. unter die Herren Schultheiß / Richtere und Gerichtschreiber vertheilt.			
In der Mindern Statt			
Dem Herrn Schultheissen ß. 6.			
Dem Herrn Stattschreiber ß. 6.			
Den anwesenden Herren Assessoribus ß. 13.			
Den Armen ß. 1. pf. 8.			
Des Beklagten Urthel = Gelt aber / so ebenfals ohne Underscheid der Sum̃ 6. ß. ist / wird wie Art. I. vertheilt.			

III.

Von einem jeden ligenden Stuck Gut / oder Obligation und Gültbrieff / so an E. Ehrs. Statt = Gericht güt = oder rechtlichen verganten worden / zahlt der Käuffer für den Under = Kauff / neben dem Gottspfenning / wie folgt:

Wann auß dem verganteten Stuck über 200. Pfund erlößt worden 3. fl. 1. bz. oder	3.	16.	8.
Von 200. Pf. biß auf 100. Pf. 2. fl. 1. bz. oder	2.	11.	8.
Von 100. Pf. biß auf 50. Pf. 1. fl. 1. bz. oder	1.	6.	8.
Von 50. Pf. oder darunder ½ fl. 1. bz. oder		14.	2.
Hievon gebührt:			
In der Mehrern Statt			
Der ungerade Batzen dem Gerichts = Knecht /			
So dann von den 3. fl.			
Dem Herrn Schultheissen ß. 12.			
Dem Herrn Gerichtschreiber ß. 6.			
Den 4. Amtleuten Pf. 1. ß. 5.			
Von denen 2. fl. 1. fl. oder ½ fl. nach Proportion.			
Der Rest wird zum Urthel = Gelt geschlagen / und mit demselben wie Art. I. vertheilt.			
In der Mindern Statt			
Der Batzen vorauß den Armen.			
Von den 3. Gulden			
Dem Herrn Schultheissen ß. 15. pf. 8.			
Dem Herrn Stattschreiber ß. 15. pf. 8.			
Den beyden Amtleuten Pf. 1.			
Den anwesenden Herren Assessoren Pf. 1. ß. 3. pf. 8.			
Von denen 2. fl. 1. fl. oder dem halben Gulden nach Proportion.			

Nota. Von diesen 3. 2. 1. oder ½ fl. werden dem Käuffer zween Drittel an dem Kauffschilling wiederumb abgezogen.

	Pf.	ß.	pf.
IV.			
Von einem Pferd/ oder anderm Stuck Vieh/ so an dem Statt-Gericht vergantet wird/ zahlt der Käuffer für den Under-Kauff 1. fl. 1. bz. thut	1.	6.	8.
Davon gebührt:			
In der Mehrern Statt			
Dem Herrn Schultheissen ß. 4.			
Dem Herrn Gerichtschreiber 2.			
Den Amtleuten 3.			
Dem Gerichts-Knecht 1. 8.			
Der Rest aber wird zum Urthel-Gelt geschlagen.			
In der Mindern Statt gebührt der Batzen den Armen/ der Gulden aber wird vertheilt wie Art. II.			
V.			
Von einem Verzieg abzunemen bezahlt eine gantze Massa, so sie solchen mit einander auf einen Rechts-Tag thut/ neben dem Red-Gelt	1.	5.	
Soll also/ obgleich der Mit-Erben underschiedliche wären/ solchen mehr nicht als ein Gulden überhaupt/ nicht aber wie bißher beschechen von jeder Person so viel/ gefordert werden/ es wäre dann daß underschiedliche Personen auch in underschiedenen malen den Verzieg thäten.			
Dieser Gulden wird wie Art. IV. vertheilt.			
VI.			
Die Straffen/ so an denen beyden Statt-Gerichten fallen/ werden unter die Herren Schultheissen/ die in der Sache gesessene Richtere/ und den Schreiber/ gleichlicht vertheilt/ doch mit diesem Underscheid/ daß der Herr Schultheiß der Mehrern Statt/ wie hieoben/ für zween gerechnet wird.			

TIT. II.

TAX-Ordnung gemeiner Statt-Gerichts-Aemtern.

ART. I.

Pfänder zu fordern von Seiten des Herrn Schultheissen bezahlt der Kläger		12.	

Davon

		Pf.	ß.	pf.
Davon gebührt:				
In der Mehrern Statt				
Dem Gerichts-Knecht Bott-Gelt	ß. 4.			
Dem Jüngsten Amtmann/ Statt-Käuffler/ Gerichts-und Gant-Knecht/ jedem 2. ß. thut	ß. 8.			
In der Mindern Statt				
Dem Amtmann so bietet Bott-Gelt	ß. 2.			
Die restierenden 10. ß. werden unter die beyden Amtleut und Statt-Käuffler gleich getheilt.				

II.

Von einem Gewalt bezahlt ein Einheimischer			4.	8.
Ein Frembder			9.	4.
Davon gebührt:				
In der Mehrern Statt				
Dem Herrn Gerichtschreiber solchen einzuschreiben	1. ß.			
Der Rest dem Herrn Schultheissen und Amtleuten/ so sie zusamen thun und jährlich gleichlicht vertheilen.				
In der Mindern Statt				
Dem Herrn Stattschreiber solchen einzuschreiben vorauß	4. pf.			
Der Rest wird unter die Aemtere/ das ist/ den Herrn Schultheissen/ Stattschreiber und zwey Amtleut in 4. gleiche Theile getheilt.				

III.

Ein Arrest kostet samt der Relaxation			17.	8.
Davon gebührt				
In der Mehrern Statt				
Dem Herrn Schultheissen	ß. 6. pf. 8.			
Deme so solchen anlegt und relaxirt	ß. 10.			
Solchen einzuschreiben	ß. 1.			
In der Mindern Statt				
Dem Hrn. Stattschreiber pr. das Einschreiben	pf. 8.			
Deme so den Arrest anlegt und relaxirt	ß. 10.			
Der Rest wird unter die Aemtere gleich getheilt.				
Ein Arrest zu erneuern kostet			10.	
Davon gebührt				
In der Mehrern Statt				
Dem Herrn Schultheissen	ß. 5.			
Deme so es verrichtet	ß. 5.			
In der Mindern Statt				
Deme so es verrichtet	ß. 4.			
Den Aemtern in 4. gleiche Theile zu theilen/ wie hievornen	ß. 6.			

IV.

		Pf.	ß.	pf.
IV.				
Ein Gelübd kostet			6.	
Davon gebührt in beyden Stätten				
Dem Herrn Schultheissen	ß. 5.			
Dem Schreiber solches einzuschreiben	ß. 1.			
V.				
Eine Abkündung oder Protestation kostet				
Davon gebührt beyderseits			6.	
Dem der solche thut	ß. 5.			
Dem Schreiber solche einzuschreiben	ß. 1.			
VI.				
Eines Gewalthabers oder Beystands Lohn ist			5.	
VII.				
Für eine Execution von Gerichts wegen bezahlt der Kläger denen so mit gehen/ als da seind/ in der Mehrern Stadt/ die 4. Amtleut/ Gerichts-Substitut, Statt-Käuffler/ Gerichts- und Gant-Knecht; In der Mindern Statt aber allein/ der Schreiber/ die zwey Amtleute und Statt-Käuffler/ jedem			5.	
Sodann dem Gerichts-Knecht oder Amtmann/ denen übrigen so mitgehen zu bieten/ das gewohnliche Bottgelt/ von jeder Person				1.
VIII.				
Eine Beschliessung kostet neben dem gewöhnlichen Bottgelt		2.		
Davon gebührt				
In der Mehrern Statt				
Den 4. Amtleuten/ Gerichts-Substitut, Statt-Käuffler/ Gerichts- und Gant-Knecht jedem	ß. 5.			
In der Mindern Statt				
Dem Statt-Käuffler	ß. 5.			
Der Rest wird unter die Aemtere in 4. gleiche Theile vertheilt.				
IX.				
Von Inventationen wo frembde Erben sich befinden/ bezahlt der frembde Erb/ allein von seinem beziehenden Contingent, für die so genannte Gewehr				
1. Von jedem ligenden Stuck Gut				
2. Von einer Obligation oder anderm zinßbaren Capital/				
Wann solches 500. Pfund oder darüber betragt		15.		
Wann solches unter 500. Pf. biß auf 250.		15.		
		7.	6.	

Was

	Pf.	ß.	pf.
Was unter 250. Pf. solle zusamen gerechnet werden biß auf diese Sum.			
3. Von der Paarschafft		15.	
4. Von allen Hand-Schulden summariter		15.	
5. Von allen Mobilien überhaupt		15.	
6. Von Kleidern / Kleinodien / Harnisch und Gewehr		15.	
7. Von dem Silber-Geschirr		15.	

Wird in der Mehrern Statt folgender massen vertheilt:

Von jedem Francken oder 15. ß. gebührt

Dem Herrn Schultheissen	ß. 4.
Dem Herrn Gerichtschreiber	ß. 3.
Einem jeden Amtmann 2. ß. thut	ß. 8.

In der Mindern Statt wird solches zwischen den Herren/ Schultheissen/ Stattschreiber und Amtleuten in 4. gleiche Theil getheilt.

Nota. Es werden aber unter dem Namen frembder Erben nicht verstanden diejenige Burgere/ so ausserhalb wohnen/ aber nichts desto weniger ihr Burger-Recht erhalten/ als welche hievon befreyet seind. Jedoch sollen dergleichen Burgere/ welche Geschäfften halb der Inventation persönlich nicht beywohnen können/ ihren Mit-Erben oder jemand anders ihre genugsame Vollmacht einsenden.

X.

Von Erblooß- und Flüchtiger Leuten Haab und Gut/ wie auch von allen andern Gerichtlich gefrönt- und verganteten Ligend- oder Fahrenden Gütern gebührt den Aemtern für Rechen-Gelt wegen der Collocation von 100. Pf. 15.

Wird vertheilt wie Art. IX.

XI.

Von Einlieferung Gerichtlich zu verganten stehender Mobilien/ wie auch der Gant selbsten abzuwarten/ gebührt den Aemtern von jeden 100. Pf. des erlößten Gantschillings 10.

Wird vertheilt wie Art. IX.

Was die Accordanten betrifft/ so sollen die Statt-Gerichts-Aemtere an eine solche Massam keine Prætension machen.

XII.

Von Publication eines Testaments gebührt den Aemtern vermög Rahts-Erkanntnuß vom 5. Januarii Anno 1611. Drey/ Sechs oder Neun Gulden/ nach Grösse der Verlassenschafft.

	Pf.	ß.	pf.
XIII.			
Von einem Juramento Calumniæ, oder einem Zeugen = Eyd und Außsag / so in der Gerichtschreiberey abgenommen wird / bezahlt der Appellant oder Producent	1.	7.	
Davon gebührt			
In der Mehrern Statt			
Dem Herrn Schultheissen ß. 6.			
Dem Herrn Gerichtschreiber ß. 9.			
Einem jeden Amtmann 3. ß. thut ß. 12.			
In der Mindern Statt			
Dem Herrn Stattschreiber ß. 15.			
Der Rest wird unter die Aemtere in vier gleiche Theile vertheilt.			
XIV.			
Von einem Weisungs = Eyd wird von jeder Person bezahlt	3.	15.	
Wird vertheilt wie Art. IX.			
XV.			
Von einem ligenden Stuck Gut / oder Gültbrieff / so freywillig an dem Statt = Gericht auffgeruffen und vergantet wird / bezahlt der Verkäuffer von dem erlößten Kauffschilling für Rechen = Gelt von 100. Pf.			
Wann aber solches nicht vergantet wird / von der gebottenen Sum von 100. Pf.		7.	6.
Wird wie Art. IX. vertheilt.		5.	

TIT. III.

Des Gerichtschreibers Tax = Ordnung.

ART. I.

Von einem Kauffbrieff eines ligenden Stucks Gut / oder Gültbrieffs / so an dem Statt = Gericht vergantet wird.			
Von der mindsten Sum an biß auf 100. Pf.	1.		
Von 100. Pf. biß auf 200. Pf.	1.	15.	
Von 200. biß 300. Pf.	2.		
Von 300. biß 500. Pf.	2.	10.	
Was über 500. biß auf 1000. Pf. von jedwederm 100. Pf. 10. ß.			
Von 1000. Pf.	5.		

Was

	Pf.	ß.	pf.
Was über 1000. Pf. biß an 2000. von jedem Hundert 5. ß. also von 2000. Pf.	7.	10.	
Von jedem 100. biß an 3000. Pf. 4. ß. hiemit von 3000. Pf.	9.	10.	
Von 3000. biß an 4000. Pf. von jedem Hundert 3. ß. hiemit von 4000. Pf.	11.		
Was über 4000. Pf. wie groß auch die Sum̃ wäre/ von jedem Hundert 2. ß.			
II.			
Von Inventationen von 100. Pf.		10.	
Wann auch bey Inventationen frembder Erben halb der Herr Gerichtschreiber die Theilung zugleich zu verrichten und das Theil-Buch zu expedieren ersucht wurde/ solle er solches zu thun schuldig/ und nicht befügt seyn/ dessenthalben etwas weiters als vorbestim̃ten halben per Cento zu fordern.			
III.			
Von Gant-Rödeln und dero Expedition vom Bogen		10.	
IV.			
Von der Fröhnung und Anschlägen eines ligenden Stucks Gut oder Gültbrieffs/ an das Richthauß/ Kauffhauß und Zollstüblein	1.	5.	
V.			
Von Gantzedeln eines ligenden Stucks Gut oder Gültbrieffs in alle Ehren-Zünfft/ Gesellschafften ꝛc. außzuschreiben		18.	
Es soll aber die Expedition und Vertragung derselben nur einmal geschehen/ und dem Creditori frey stehen underschiedliche Stuck/ wann solche einem Debitori zuständig/ und von geringem Werth/ in einen Anschlag oder Gant-Zedul setzen zu lassen/ und er alsdann von allen solchen geringen Stucken mehr nicht als vorermeldten Gulden oder 18. ß. zu bezahlen schuldig seyn.			
VI.			
Von Kauffs-Publicationen oder Ansprach-Zedeln in alle Ehren-Zünfft/ Gesellschafften und Clöster ꝛc.	3.		
VII.			
Von einer besiegleten Urthel-Urkund/ Attestato, Edictal oder anderer Citation, Compass-Brieff/ Schreiben/ Memoriali &c.		15.	
VIII.			
Von einer Urthel ohne Klag und Antwort		7.	6.
Wann aber solche mit Klag und Antwort verfertiget wird/ und weitläuffig ist/ vom Bogen		5.	

	Pf.	ß.	pf.
IX.			
Von einem Zeugen abzuhören/ dessen Außsag auffzuschreiben/ und selbige dem Rotulo zu inserieren / wie hievornen Tit. II. Art. XIII. zu sehen.			
X.			
Einen Tag an der Gant zu schreiben mit Einschluß des Abend=Trucks	1.		
XI.			
Von der Publication auf ein Testament zu setzen/ 9. 18. oder 27. Batzen/ je nachdeme 3. 6. oder 9. Gulden gefordert werden.			
XII.			
Von einem Geburts = Brieff	2.	5.	
XIII.			
Eine Signatur auf einen Brieff oder andern Schein zu setzen		5.	
XIV.			
Creditoren ein = und so viel mal es nöhtig wiederum außzuschreiben/ für alles zusammen von jedem Creditoren		1.	
XV.			
Einen Kostenzedul zu extrahieren/ von jedem Rechts=Tag/ so vielmal die Sach vor Gericht geschwebt/			6.
XVI.			
Einen Rechtssatz zu formieren und zu protocollieren/ wie auch ein Testament einzuschreiben vom Bogen		10.	
XVII.			
Zeugen Außsagen und andere Schrifften zu copieren/ vom Bogen		5.	
Es soll aber ein jeweiliger Schreiber die Partheyen mit allzuweitläufftigem Schreiben nicht beschwären/ sondern sich dißorts/ wie auch in allen andern Fällen der Billichkeit befleissen.			
Dieses Tares solle sich auch der Herr Stattschreiber der Mindern Statt bedienen.			

TIT.

	Pf.	ß.	pf.
TIT. IV.			
Der Amtleuten TAX-Ordnung.			
ART. I.			
Redgelt an ordinari Gerichten		5.	
II.			
Redgelt an kaufften Gerichten / oder wann es ein Fried- und Frevel-Klag ist		10.	
III.			
Einer Gütigkeit beyzuwohnen		5.	
IV.			
Gantzedul in alle Zünfft / Gesellschafften / Collegium und Klöster zu vertragen / so der jüngste Amtmann verrichtet Solche werden in der Mehrern Statt under alle vier Amtleut gleichlicht getheilt. In der Mindern Statt aber gebühren sie dem jüngsten Amtmann allein.		18.	
V.			
Kauffs-Publicationes und Ansprach-Zedul zu vertragen / so auch der jüngste Amtmann verrichtet / und deme allein gebührt		10.	
VI.			
Bott-Gelt zu Ganten-Collocationen ꝛc. so auch dem jüngsten Amtmann allein gebührt / von jeder Person deren er bietet		1.	
VII.			
Das dritte Gebott zur Zahlung zu thun		2.	
VIII.			
Eine Abkündung oder Protestation zu thun / wie Tit. II. Art. V. zu sehen.		5.	
IX.			
Einen Arrest anzulegen / und wieder zu relaxieren / oder solchen zu erneuern / wie Tit. II. Art. III. zu sehen.			

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0017
DFG

	Pf.	ß.	pf.
X.			
Bey Vergantung ligender Gütern oder Obligationen pr. den Ruff und Begehrung Brieffs und Siegels / so dem Freyen oder Aeltesten Amtmann allein gebührt		10.	
XI.			
Abnehmung des Verziegs zu begehren / so ihme gleichfals allein gebührt/ von einer gantzen Massa zusamen		10.	
TIT. V.			
Des Gerichts = Knechts Tax = Ordnung.			
Bott = Gelt von einer Person in der Statt / der Kläger seye gleich einheimisch oder frembd		1.	
Bott = Gelt von einer Person ausser der Statt/ als zu Binningen/ im Holee / St. Margrethen/ Gundeldingen/ St. Jacob/ Klein Hüningen und beym Neuen Hauß		5.	
Zu einem Kaufften Gericht zu bieten/ dem Herrn Schultheissen/ Richteren/ Schreiber/ Amtleuten und Partey/ von jeder Person		1.	
Und solches wieder abzustellen gleich viel.			
Vor der Execution zu warnen		1.	
Das erste und andere Gebott zur Bezahlung zu thun/ jedes mal		1.	
Einen Arrest anzulegen/ wie Tit. II. Art. III. zu sehen.			
Nota. Weilen in der Mindern Statt kein besonderer Gerichts-Knecht/ sondern dessen Function von dem jüngsten Amtmann verrichtet wird / solle sich selbiger dieses Taxes auch bedienen.			
TIT. VI.			
Der Gerichts = Botten Tax in Vertragung der Citationen und anderer Brieffen/ wie auch ausserhalb zu Ganten zu verkünden.			
Allschweiler/ Michelfelden/ Muttentz		10.	
Hägenheimb		15.	
Birseck/ Dornach/ Rötelen/ Lörrach/ Ober- und Nieder Hagenthal	1.		
Liechtstahl	1.	5.	
Rheinfelden	1.	10.	
Varnspurg/ Waldenburg und Homburg	2.	10.	
Freyburg im Breißgow	5.	10.	
Übrige Ort werden nach der Statt = Botten Tax bezahlt.			

TIT.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0018
DFG

	Pf.	ß.	pf.
TIT. VII.			
Des Statt-Käufflers Tax.			
Von Gerichtlich- oder Freywilligen Ganten / neben dem Pfundvierer/ so ihme vermög Gerichts-Ordnung P. I. Tit. IX. gebührt/ für seinen Taglohn		15.	
Pr. den Abend-Trunck		5.	
Wann Pfänder hinder ihne gelegt / und aber von dem Schuldner/ ehe solche verkaufft / wieder gelöset wurden/ soll ihme für sein Lohn gegeben werden			
Wann das Pfand unter zehen Pfund			6.
Wann es zehen Pfund werth		1.	6.
Darüber hinauff/ auf zehen Pfund jeweilen			
Bey Theilungen oder sonsten etwas zu schätzen gebührt ihme			
Von Einheimischen von jedem Pfund			2.
Von Frembden von jedem Pfund			4.
TIT. VIII.			
Des Gant-Knechts Tax.			
Eine Gant außzuruffen		10.	
Solcher abzuwarten pr. seinen Taglohn mit Einschluß des Abend-Trincks		10.	

Beschluß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0019
DFG

Beschluß.

WOllen demnach/ daß diese neu-eingerichtete Tax-Ordnung hinkünfftig in beyden unsern Stätten observieret/ alljährlich bey Einführung unserer Statt-Gerichten von denen Richtern und Aemtern mit und neben der Gerichts-Ordnung beschworen/ auch einer jeden Ehren-Zunfft und Gesellschafft/ wie nicht weniger Lobl. UNIVERSITET ein EXEMPLAR davon zugestellt werde. Dabey Wir dann unseren Schultheissen/ Gerichtschreibern/ Substituten/ Amtleuten/ Gerichts-Knecht und Botten/ wie auch Statt-Käufflern und Gant-Knecht/ derselben in allen künfftigen Fällen getreulich nachzukommen/ ein mehrers als einem jeden darinnen bestimmet/ unter dem Namen des Taglohns oder andern PRÆTEXT, nicht zu fordern/ noch sonsten die Leute/ wie etwan bißher beschehen/ zu überneñen/ eigenes Gewalts keine neue Rubriquen einzuführen/ sondern in allem sich bescheidentlich zu halten/ hiemit alles Ernstes gebieten; auch/ damit ob dieser Ordnung/ bey deren Wir unsere Burgere durchauß geschützt wissen wollen/ desto geflissener gehalten werde/ unsern Statt-Gerichten/ darüber ihr Auffsehen zu haben/ und/ dafern sich jemand des Taxes halben beschwärt zu seyn vermeynte/ deme darauf Recht zu halten/ insonderheit anbefehlen.

Actum & Decretum in Unserm Grossen Raht den dreyzehenden Aprilis und ersten Junii Anno Eintausend Siebenhundert Zwey und Zwanzig.

ENDE

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0021
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0022
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0023
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1772798797/phys_0024
DFG

	Pf.	ß.	pf.
Was unter 250. Pf. solle zusamen gerechnet werden biß auf diese Sum.			
Von der Paarschafft		15.	
Von allen Hand-Schulden summariter		15.	
Von allen Mobilien überhaupt		15.	
Von Kleidern / Kleinodien / Harnisch und Gewehr		15.	
Von dem Silber-Geschirr		15.	

ird in der Mehrern Statt folgender massen vertheilt:

Von jedem Francken oder 15. ß. gebührt

Dem Herrn Schultheissen	ß. 4.
Dem Herrn Gerichtschreiber	ß. 3.
Einem jeden Amtmann 2. ß. thut	ß. 8.

der Mindern Statt wird solches zwischen den Herren/ Schultheissen/ Stattschreiber und Amtleuten in 4. gleiche Theil getheilt.

Nota. Es werden aber unter dem Namen frembder Erben nicht verstanden diejenige Burgere/ so ausserhalb wohnen/ aber nichts desto weniger ihr Burger-Recht erhalten/ als welche hievon befreyet seind. Jedoch sollen dergleichen Burgere/ welche Geschäfften halb der Inventation persönlich nicht beywohnen können/ ihren Mit-Erben oder jemand anders ihre genugsame Vollmacht einsenden.

X.

- und Flüchtiger Leuten Haab und Gut/ wie auch von
- ern Gerichtlich gefrönt- und verganteten Ligend- oder
- Gütern gebührt den Aemtern für Rechen-Gelt we-
- ollocation von 100. Pf. — 15.
- lt wie Art. IX.

XI.

- rung Gerichtlich zu verganten stehender Mobilien/ wie
- Gant selbsten abzuwarten/ gebührt den Aemtern von
- Pf. des erlößten Gantschillings — 10.
- t wie Art. IX.
- die Accordanten betrifft/ so sollen die Statt-Gerichts-
- lemtere an eine solche Massam keine Prætension machen.

XII.

- ition eines Testaments gebührt den Aemtern vermög
- rkanntnuß vom 5. Januarii Anno 1611. Drey/ Sechs
- n Gulden/ nach Grösse der Verlassenschafft.